

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie  
und Tourismus | Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Per E-Mail

Projektmanagementbüro  
Überbrückungshilfe Schleswig-Holstein  
ueberbrueckungshilfe@wimi.landsh.de

09.05.2022

## Information des Projektmanagementbüros Überbrückungshilfe Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner,

mit diesem Schreiben informieren wir Sie über bevorstehende enge Fristen in den Corona-Zuschussprogrammen des Bundes.

**Die beihilferechtliche Grundlage der Überbrückungs-, Neustart- und Härtefallhilfen**, der befristete Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des Ausbruchs von COVID-19 (Temporary Framework), **läuft zum 30. Juni 2022 aus**. Eine Verlängerung wird derzeit durch die Europäische Kommission nicht unterstützt. Vor diesem Hintergrund enden die Antragsfristen für die Corona-Zuschussprogramme, wie die Überbrückungshilfe IV, Neustarthilfe 2022 und die Härtefallhilfen am 15. Juni 2022.

Ziel von Bund und Ländern ist es, bis zum 30. Juni 2022 noch möglichst viele Anträge im bisherigen Verfahren zu bewilligen. Für alle Anträge, die bis 30. Juni 2022 nicht vollständig bewilligt werden können, arbeitet der Bund in Abstimmung mit den Ländern derzeit an einem Verfahren, um im Sinne der Kundinnen und Kunden eine Bewilligung auch nach dem 30. Juni 2022 zu ermöglichen.

Hierzu werden **ab dem 16. Juni fristwahrende vorläufige Bescheide ohne unmittelbare Auszahlung bzw. Auszahlungsanspruch** erstellt. **Wichtig** ist hierbei, dass die **Bescheide im Portal** auch **abgerufen werden**. **Nur dann kann** auf Basis einer im Nachgang ab dem 30. Juni 2022 erfolgenden ordnungsgemäßen Prüfung der offenen Anträge eine etwaige **Auszahlung erfolgen**. Weitere Details werden derzeit mit dem Bund und dem IT-Dienstleister geklärt.

Der Bund wird zu diesem Sachverhalt ebenfalls eine begleitende Kommunikation aufbauen.

Diese engen Fristen sind für Kundinnen und Kunden, prüfende Dritte und für die IB.SH als Bewilligungsstelle eine sehr große Herausforderung.

Um Bewilligungen weiter zu beschleunigen, werden wir daher ein Maßnahmenpaket auf den Weg bringen.

Hierzu gehören in Einzelfällen kurzfristigere Rückfragen oder abgekürzte Antragsprüfungen. Eine umfassende Gesamtprüfung und mögliche Nachzahlungen können später im Rahmen der Schlussabrechnung erfolgen.

Der Start für die Schlussabrechnung ist am 5. Mai 2022 erfolgt, eine Bearbeitung bei den Bewilligungsstellen ist jedoch technisch erst ab frühestens Mitte Juni möglich.

Mit Blick auf obige enge Fristen und eine ordnungsgemäße Beendigung der Antragsphase einschließlich Nacharbeiten wird die **Bearbeitung** der eingereichten **Anträge** der **Schlussabrechnung voraussichtlich erst ab Herbst 2022 beginnen** können.

Daher setzen wir uns – neben bundeseinheitlichen Rückzahlungsmodalitäten und Prüfungsstandards- beim Bund auch für eine Verlängerung der Einreichungsfrist für die Schlussabrechnung über den 31. Dezember 2022 hinaus ein.

Wir bitten Sie darum, diese wichtigen Informationen, insbesondere der **Bedeutung des Abrufes der vorläufigen fristwahrenden Bescheide** sowie dem **voraussichtlichen Start der Bearbeitung von Schlussabrechnungen erst ab Herbst 2022**, auf allen Kanälen weiterzugeben, um so zu einer möglichst breiten Sensibilisierung bei Kundinnen und Kunden sowie prüfenden Dritten zu beizutragen.

Weitere und aktuelle Informationen finden Sie wie gewohnt unter:

[www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de)

Wir werden Sie weiterhin über Änderungen informieren und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Ihr Projektmanagementbüro Überbrückungshilfe Schleswig-Holstein